

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(REGEB GmbH & Co. KG, Bersenbrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 9. 11. 2020
— 20-007-01/Ev —**

Die REGEB Energieerzeugung und Verteilung Bersenbrück GmbH & Co. KG, Hermann-Kemper-Str. 5, 49593 Bersenbrück, hat mit Schreiben vom 9. 3. 2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück an der Albert-Einstein-Straße in 49593 Bersenbrück, Gemarkung Hertmann, Flur 5, Flurstücke 357/3, 357/4, 363/2. Wesentliche Antragsgegenstände sind ein zusätzlicher Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,321 MW (Flex-BHKW), wodurch die Feuerungswärmeleistung der Anlage auf 2,623 MW erhöht wird, sowie ein Pufferspeicher für Warmwasser mit $V=60 \text{ m}^3$

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt eine besondere örtliche Gegebenheit i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: chemisch schlechter Zustand des Grundwassers (Richtlinie 2006/118/EG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe).

Die Anlage befindet sich im Gewerbegebiet. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht das nach TA Luft zulässige Maß. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Die Schallimmissionen überschreiten nicht das nach TA Lärm zulässige Maß. Einwirkungen auf Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.